

Information zum Vor-Ort-Energiecheck für Wohnungen (Stand 1.1.2024)

1. ALLGEMEINES

Die vom Land Kärnten honorierten Beratungen werden von qualifizierten Beraterinnen und Beratern des Netzwerks EnergieBeratung Kärnten (netEB) durchgeführt.

Der Vor-Ort-Energiecheck kann je Wohnung innerhalb von 5 Jahren einmal in Anspruch genommen werden. Leerstehende Wohnungen oder Beratungen ohne Teilnahme zumindest eines Bewohners werden vom Land Kärnten nicht unterstützt.

Sinnvoll ist der Vor-Ort-Energiecheck bei hohen Energiekosten, Schimmel oder Kondensat an inneren Oberflächen wie auch bei Fragen zum richtigen Heizen und Lüften.

2. IHRE VORTEILE

- Sie erhalten eine kostenlose Vor-Ort-Energieberatung von erfahrenen, unabhängigen und speziell ausgebildeten Beratern, welche ca. eine Stunde dauert.
- Sie erhalten produktneutrale Informationen zum Energie- und Wassersparen (Strom, Warmwasser, Lüftung, Heizung...)
- sowie Energiespartipps, die einfach und ohne großen Aufwand umgesetzt werden können.
- Sie werden über allfällige Möglichkeiten zur Erlangung von Förderungen informiert.
- Sie können den Energieverbrauch nachhaltig reduzieren, leisten damit einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz und sparen bares Geld!

3. DER VOR-ORT-ENERGIECHECK

3.1 Wie bereiten Sie sich vor?

Um den Vor-Ort-Energiecheck so effizient wie möglich abwickeln zu können, werden Sie gebeten folgende Unterlagen (wenn verfügbar) für Ihren Berater bereit zu halten bzw. vorzubereiten:

- Energie- bzw. Betriebskostenabrechnungen (Strom, Gas, Öl ...) wenn möglich der letzten drei Jahre.
- Beschreibungen der Haushaltsgeräte (Kühlgeräte, Herd, Waschmaschine, Trockner, Fernseher...) wenn verfügbar.

3.2 Was können Sie erwarten?

- Beim Vor-Ort-Energiecheck wird Ihre Wohnung von innen begutachtet.
 - Der Berater beurteilt den Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser und erörtert mit Ihnen Fragen und Antworten zu dessen Reduzierung.
 - Es werden mögliche „Stromfresser“ (z.B. Stand-By, Beleuchtung, Kühl- und Gefrierschrank, Waschmaschine,...) aufgedeckt.
 - Sie erhalten Informationen, wie sie ihr Nutzerverhalten (Heizen, Lüften, E-Geräte...) optimieren können.
 - Sie erhalten ein Beratungsprotokoll, damit Sie sich gut vorbereitet für die Umsetzung Ihrer Vorhaben an einen Fachmann wenden können.
- Die Inhalte eines Energiechecks können sehr vielseitig sein, Ihre individuellen Beratungswünsche stehen jedoch im Vordergrund!

3.3 Was können Sie nicht erwarten?

- Die Beratung ist produktneutral und somit werden vom Berater keine konkreten Produktempfehlungen abgegeben.
- Es sind keine umfangreichen energietechnischen Berechnungen, wie z.B. die Erstellung eines Energieausweises oder Berechnungen von Sanierungsvarianten inkludiert.
- Auch Planungsleistungen (z.B. die Erstellung von Grundrissplänen) oder bauthermographische Bestandsaufnahmen sind nicht Gegenstand des Energiechecks.

Hinweis:

Ihr Berater nimmt Ihnen die Entscheidungen nicht ab, sondern unterstützt Sie bei Ihren eigenen Entscheidungen!

3.4 Qualitätssicherung

Ihre Zufriedenheit ist unser Erfolg. Nur mit Ihrer Hilfe können wir uns verbessern.

Aus diesem Grund können Sie nach dem Abschluss des Vor-Ort-Energiechecks einen kurzen Fragebogen (in elektronischer oder schriftlicher Form) erhalten, welchen Sie uns bitte ausgefüllt retournieren. Für Ihre Mitarbeit und Hilfe bedanken wir uns schon jetzt!

3.5. Wert der Beratungsleistung

Der Vor-Ort-Energiecheck für Wohnungen wird vom Land Kärnten mit € 180,- honoriert.

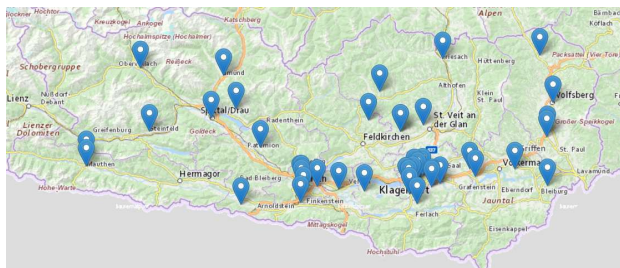
4. ANMELDUNG

Für die Anmeldung zu einem Vor-Ort-Energiecheck kontaktieren Sie einen Energieberater aus Ihrer Region, welcher dann mit Ihnen den Beratungstermin vereinbart.

Eine Liste mit allen vom Land Kärnten zertifizierten Beratern finden Sie im Internet unter www.neteb-kärnten.at

Zudem steht Ihnen für die Beratersuche eine interaktive Landkarte zur Verfügung:

<https://gis.ktn.gv.at/webgisviewer/atlas-mobile/map/Energie/Energie>



5. WEITERE INFORMATIONEN

- Netzwerk EnergieBeratung Kärnten (netEB)
www.neteb-kärnten.at
Telefon: 050 536 35073
E-Mail: Abt15.Energieservice@ktn.gv.at

6. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Das Land Kärnten (Abt. 8) ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt, die bei der Abwicklung und Kontrolle der Beratungsleistung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Beratung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten.